

Fachschaftsordnung der Fachschaft Wirtschaftswissenschaften am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) (gemäß §§ 27-31 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft am Karlsruher Institut für Technologie)

Die Fachschaft Wirtschaftswissenschaften ist ein Teil der Verfassten Studierendenschaft am Karlsruher Institut für Technologie. Nach §28 Absatz 2 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft am Karlsruher Institut für Technologie (nachfolgend Organisationssatzung) gibt sich die Fachschaft folgende Fachschaftsordnung.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden im Folgenden nur die maskulinen Endungen verwendet. In allen Zusammenhängen sind Männer und Frauen gleichermaßen gemeint.

- § 1 Fachschaft
- § 2 Aufgaben
- § 3 Organe
- § 4 Fachschaftsversammlung
- § 5 Fachschaftsvorstand
- § 6 Erweiterter Vorstand
- § 7 Fachschaftssitzung
- § 8 Referate
- § 9 Arbeitskreise
- § 10 Gremien
- § 11 Einhaltung
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Fachschaft

Die Fachschaft, als Teil der Verfassten Studierendenschaft, ist die organisierte Interessensvertretung der Studierenden der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften am Karlsruher Institut für Technologie. Jeder an der Fakultät Immatrikulierte ist Mitglied der Fachschaft im Sinne dieser Fachschaftsordnung.

§ 2 Aufgaben

Die Organe der Fachschaft (nach §3) nehmen die Aufgaben im Sinne des § 2 der Organisationssatzung an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften wahr.

§ 3 Organe

Organe der Fachschaft sind:

- (1) Die Fachschaftsversammlung
- (2) Der Fachschaftsvorstand
- (3) Die Fachschaftssitzung
- (4) Die Referate
- (5) Der erweiterte Vorstand

§ 4 Fachschaftsversammlung

1. Die Fachschaftsversammlung ist das höchste beschließende Organ der Fachschaft.
 - (1) Sie wird vom Fachschaftsvorstand einberufen.
 - (2) Es muss mindestens eine Fachschaftsversammlung pro Semester durchgeführt werden.
 - (3) Sie muss ferner auf Antrag von 5% der Fachschaftsmitglieder einberufen werden.
 - (4) Im Falle einer 4-monatigen Periode ohne Fachschaftsversammlung kann die Fachschaftsversammlung auch vom erweiterten Vorstand oder der Fachschaftssitzung einberufen werden.
 - (5) Die Fachschaftsversammlung wird während der Vorlesungszeit mit einer Frist von 3 Werktagen und während der vorlesungsfreien Zeit mit einer Frist von 10 Werktagen an den Anschlagbrettern der Fachschaft einberufen.
 - (6) Bei Einberufung muss eine Tagesordnung vorgeschlagen werden.
 - (7) Es ist ein Protokoll zu führen und zeitnah zu veröffentlichen.

2. Die Fachschaftsversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig.
 - (1) Eine Überprüfung der Beschlussfähigkeit kann in folgenden Punkten auf Antrag durchgeführt werden:
 1. bei Anträgen auf Änderung der Fachschaftsordnung
 2. bei außerordentlicher Abwahl von FachschaftssprechernBei Überprüfung der Beschlussfähigkeit ist die Fachschaftsversammlung nicht beschlussfähig, wenn weniger als 5% der Fachschaftsmitglieder anwesend sind.
Die Überprüfung erfolgt durch den Fachschaftsvorstand.
 - (2) Wurde zu einem Punkt die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so wird dieser Tagesordnungspunkt (TOP) vertagt. Innerhalb von höchstens drei Wochen ist eine Fachschaftsversammlung mit dem vertagten TOP ordnungsgemäß einzuberufen. Die Fachschaftsversammlung ist zu diesem Punkt dann beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

3. Stimm-, Rede- und Antragsrecht werden folgendermaßen geregelt:
 - (1) Jedes Fachschaftsmitglied ist auf der Fachschaftsversammlung stimm-, rede- und antragsberechtigt.
 - (2) Der Vorstand der Verfassten Studierendenschaft (Organisationssatzung §4 Absatz (1) Nr. 3) ist rede- und antragsberechtigt.
 - (3) Gästen kann Rederecht durch die Fachschaftsversammlung eingeräumt werden.
 - (4) Anträge müssen dem Fachschaftsvorstand bis zum Beginn der Sitzung vorliegen. Ausgenommen davon sind Änderungsanträge während der Fachschaftsversammlung.

4. Für die Mitglieder des erweiterten Fachschaftsvorstandes (nach §6) besteht bei der Fachschaftsversammlung Anwesenheitspflicht. Bei Verhinderung ist eine Entschuldigung in Textform beim Fachschaftsvorstand einzureichen. Die Anwesenheit wird im Protokoll festgehalten.

5. Die Fachschaftsversammlung hat folgende Kompetenzen:
 - (1) Die Fachschaftsversammlung kann mit 10 % der Stimmen aller Fachschaftsmitglieder und Zweidrittel der abgegebenen Stimmen beschließen, eine Neuwahl des Fachschaftsvorstands zu veranlassen. (Organisationssatzung §31 (5))
 - (2) Die Fachschaftsversammlung entlastet die Fachschaftssprecher.

- (3) Falls der gesamte Fachschaftsvorstand ausscheidet und keine Fachschaftssprecher nach §5 Abs. 2 (3) d) nachrücken können, ist unverzüglich ein vorübergehender Fachschaftsvorstand zu wählen. Dafür ist die einfache Mehrheit ausreichend. Über ein Verfahren zur Neuwahl nach § 5 Abs. 2 (1) – (3) kann entschieden werden. Die getroffene Regelung gilt längstens bis zur nächsten regulären Wahl.
- (4) Die Fachschaftsversammlung wählt, entlastet und entlässt Referenten.
- (5) Die Fachschaftsversammlung wählt und entlastet den Rechnungsprüfungsausschuss.
- (6) Die Fachschaftsversammlung beschließt über Änderungen der Fachschaftsordnung; hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich (Organisationssatzung §31 (4) Nr. 1). Die Fachschaftsversammlung genehmigt den Haushaltsplans der Fachschaft (Organisationssatzung §31 (4) Nr. 2).
- (7) Die Fachschaftsversammlung wählt den Wahlleiter für die Wahl des Vorstands (Organisationssatzung §31 (4) Nr. 4).
- (8) Die Fachschaftsversammlung stellt die Kandidaten für die Wahlen zum Fachschaftsvorstand auf. Einem Antrag auf Nominierung muss stattgegeben werden.

Alle übrigen Kompetenzen werden der Fachschaftssitzung übertragen.

§ 5 Fachschaftsvorstand

- 1. Der Fachschaftsvorstand ist ausführendes Organ der Fachschaft.
- 2. Fachschaftssprecher werden durch Urnenwahl gewählt.

Dabei gelten folgende Bestimmungen:

- (1) Die Fachschaftssprecher werden durch allgemeine, gleiche, geheime und direkte Wahl nach dem Grundsatz der Persönlichkeitswahl auf die Dauer eines Jahres gewählt. Zum Ablauf der Wahl gilt die Wahl – und Abstimmungsordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie. Die Anzahl der gewählten Kandidaten ist von der Anzahl der Fachschaftsmitglieder nach folgender Tabelle abhängig.

<u>Fachschaftsmitglieder</u>	<u>Anzahl der Fachschaftssprecher</u>
Bis 2000	5
Von 2000bis 8000	7
Über 8000	8

- (2) Alle gewählten Sprecher bilden den Fachschaftsvorstand.
- (3) Der Fachschaftssprecher mit den meisten Stimmen ist der Fachschaftsleiter. Der mit den nächstmeisten Stimmen ist der stellvertretende Fachschaftsleiter.
 - a) Scheidet der Fachschaftsleiter aus dem Vorstand aus, wird der stellvertretende Fachschaftsleiter zum Fachschaftsleiter.
 - b) Verzichtet der Fachschaftsleiter auf sein Amt der Leitung ohne aus dem Vorstand auszuschneiden, so wählt der Fachschaftsvorstand mit 2/3 Mehrheit aus seiner Mitte einen Nachfolger. Bis zur Wahl eines neuen Fachschaftsleiters übt der bisherige Fachschaftsleiter das Amt geschäftsführend aus. Wird der stellvertretende

- Fachschaftsleiter zum Fachschaftsleiter gewählt, verliert er mit der Annahme der Wahl das Amt des stellvertretenden Fachschaftsleiters.
- c) Verzichtet der stellvertretende Fachschaftsleiter auf sein Amt der stellvertretenden Leitung oder verliert selbiges nach §5 2. (3) b) ohne aus dem Vorstand auszuschneiden, so wählt der Fachschaftsvorstand mit 2/3 Mehrheit aus seiner Mitte einen Nachfolger. Bis zur Wahl eines neuen stellvertretenden Fachschaftsleiters übt der bisherige stellvertretende Fachschaftsleiter das Amt geschäftsführend aus. Wird der Fachschaftsleiter zum stellvertretenden Fachschaftsleiter gewählt, verliert er mit der Annahme der Wahl das Amt des Fachschaftsleiters.
 - d) Bei Ausscheiden eines Fachschaftssprechers rückt der Kandidat mit den nächstmeisten Stimmen nach. Steht kein Kandidat mehr zur Verfügung, bleibt das Amt unbesetzt. Fällt die Anzahl der Fachschaftssprecher unter zwei, ist eine Fachschaftsversammlung von dem noch verbleibenden Fachschaftssprecher innerhalb von zwei Wochen in der Vorlesungszeit einzuberufen, um über Neuwahlen zu entscheiden. Ist der Fachschaftsvorstand unbesetzt, so ist vom Ältestenrat eine Fachschaftsversammlung einzuberufen um eine Neuwahl einzuleiten.
3. Die Aufgaben des Fachschaftsvorstands und des Fachschaftsleiters sowie seines Stellvertreters gestalten sich folgendermaßen:
- (1) Der Fachschaftsvorstand sorgt für die Umsetzung der Aufgaben der Fachschaft nach § 2. Darüber hinaus führt er die Beschlüsse der beschließenden Gremien im Rahmen seiner Möglichkeiten aus. Er vertritt die Fachschaft nach außen und gegenüber der Fakultät. Er koordiniert und kontrolliert die Fachschaftsarbeit.
 - (2) Der Fachschaftsleiter vertritt den Fachschaftsvorstand nach außen.
 - (3) Der stellvertretende Fachschaftsleiter vertritt den Fachschaftsleiter in dessen Abwesenheit.
 - (4) Der Fachschaftsvorstand sorgt für den nachhaltigen Wissenstransfer in allen Teilen der Fachschaft.
4. Vorstandstreffen sind für alle Fachschaftsmitglieder zugänglich. Bei Bedarf kann der Vorstand die Öffentlichkeit ausschließen.
5. Die Fachschaftssprecher sind ihrem Gewissen und der Fachschaft, repräsentiert durch die Fachschaftsversammlung, verantwortlich.

§ 6 Erweiterter Vorstand

- 1. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Fachschaftssprechern und den Referenten (nach §8).
- 2. Der erweiterte Vorstand erstellt einen Entwurf für den Haushaltsplan der Fachschaft. Dieser Entwurf ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vor der Abstimmung in der Fachschaftsversammlung allen Fachschaftsmitgliedern bekannt zu machen.
- 3. Koreferenten können ohne Stimmrecht beratend an der Sitzung des erweiterten Vorstands teilnehmen.

4. Die Einhaltung des Haushaltsplans und die Kontrolle der Finanzflüsse wird in einer Finanzordnung der Fachschaft geregelt. Solange diese nicht existiert, obliegt die Kontrolle der Fachschaftsversammlung.
5. Der Referent kann bei Abwesenheit sein Stimmrecht an einen Koreferenten seiner Wahl übertragen.

§ 7 Fachschaftssitzung

Die Fachschaftssitzung ist nach der Fachschaftsversammlung das höchste beschließende Organ. Ferner dienen die Fachschaftssitzungen dem allgemeinen Informationsaustausch.

1. Ordentliche Fachschaftssitzungen finden während der Vorlesungszeit wöchentlich statt. In der vorlesungsfreien Zeit wird mindestens eine Sitzung abgehalten. Es obliegt dem Vorstand außerordentliche Sitzungen mit einem Vorlauf von mindestens drei Tagen einzuberufen. Bei außerordentlichen Sitzungen sind alle Referenten in Textform zu informieren.
2. Jedes Fachschaftsmitglied ist antrags-, rede- und stimmberechtigt. Sonstigen Personen kann Rederecht von der Fachschaftssitzung eingeräumt werden.
3. Für den erweiterten Vorstand nach § 6 besteht Anwesenheitspflicht in der Fachschaftssitzung. Sollte ein Mitglied des erweiterten Vorstands verhindert sein, so ist eine formlose Entschuldigung bei der Person, die zur Sitzung einlädt, nötig. Ein Referent kann sich durch einen Koreferenten vertreten lassen.
4. Ständige Aufgaben der Sitzung sind:
 1. Diskussion von und Reaktion auf aktuelles Geschehen. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten in Gremien, Arbeitskreisen und Referaten.
 2. Vergabe und Überwachung von Maßnahmen.
 3. Überwachung der Arbeit der Referate, Arbeitskreise und Beauftragten.
5. Die Kompetenzen der Fachschaftssitzung umfassen u. a. folgende Punkte:
 1. Einsetzen und Auflösen von Arbeitskreisen (nach §9).
 2. Wahl, Abwahl und Entlastung von Arbeitskreis-Leitern.
 3. Ein- und Absetzen von Beauftragten.
 4. Einforderung von Berichten von Referaten, Arbeitskreisen und studentischen Gremienmitgliedern.
6. Die Entscheidung von Referaten, Arbeitskreisen oder Beauftragten können mit einfacher Mehrheit überstimmt werden.

§ 8 Referate

1. Referate sind ausführende Organe der Fachschaftsversammlung. Sie zeichnen sich durch die Erfüllung zentraler Aufgaben der Fachschaft, sowie die zeitliche Kontinuität dieser Aufgaben aus.
2. Es gibt folgende Referate:
 1. Absolventenfeier
 2. Außen
 3. Erstsemester Bachelor
 4. Erstsemester Master
 5. Finanzen

6. Informationswirtschaft
 7. Innen
 8. Klausuren
 9. Kommunikation und Medien
 10. Kultur
 11. Lehre
 12. Qualitätssicherungsmittel
 13. Studienberatung
3. Referate werden von einem Referenten besetzt. Jeder Referent ist für die Arbeit seines Referates vor der Fachschaftsversammlung verantwortlich.
 4. Die Amtszeit eines Referenten endet mit Neuwahl eines neuen Referenten, Rücktritt oder Exmatrikulation des aktuellen Referenten.
 5. Ein Referent kann bis zu 4 Koreferenten ernennen.
 6. Ein Referent kann Arbeitskreise einsetzen, die seinem Referat zugehörig sind und deren Leitung er kraft seines Amtes ausübt.
 7. Der Referent besitzt die volle Entscheidungskompetenz für alle Tätigkeitsbereiche seines Referats. In diesem Rahmen trifft er seine Entscheidungen eigenverantwortlich. Die Fachschaftssitzung kann diese Beschlüsse nach § 7, Abs. 6 überstimmen. Der Referent ist verpflichtet, in der Fachschaftssitzung regelmäßig und detailliert über die Vorgänge und frühzeitig über die Vorhaben in seinem Referat zu berichten.
 8. Der Referent ist verpflichtet, sich an den finanziellen Zielvorgaben des Haushaltsplans für sein Referat zu orientieren und Buch über die Zahlungsflüsse seines Referates zu führen. Der Referent muss der Fachschaftssitzung eine Kalkulation und eine Abrechnung vorlegen.
 9. Der Referent ist angehalten, seine Tätigkeiten zu dokumentieren und den Wissenstransfer innerhalb der Fachschaft, insbesondere bei Übergabe seines Amtes, zu gewährleisten.
 10. Unbesetzte Referate werden vom Vorstand kommissarisch geleitet bis ein neuer Referent gewählt wurde.

§ 9 Arbeitskreise

1. Für Aufgaben, die nicht in den Tätigkeitsbereich der Referate fallen, können weitere Arbeitskreise eingerichtet werden.
2. Arbeitskreise sind für ihre Arbeit der Fachschaftssitzung verantwortlich. Sie treten nach außen als Teil der Fachschaft auf.
3. Dem Arbeitskreis können auf Beschluss der Fachschaftssitzung Finanzmittel zugewiesen werden. In diesem Fall gelten dieselben Bestimmungen wie bei Referaten (§8 Abs. 8).
4. Der Arbeitskreis besitzt die volle Entscheidungskompetenz für die operative Durchführung seiner Aufgaben. In diesem Rahmen trifft er seine Entscheidungen eigenverantwortlich. Die Fachschaftssitzung kann diese Beschlüsse nach § 7, Abs. 6 überstimmen.

5. Der Arbeitskreis ist verpflichtet, in der Fachschaftssitzung regelmäßig und detailliert über die Vorgänge und frühzeitig über die Vorhaben in seinem Arbeitskreis zu berichten.

§ 10 Gremien

1. Die Fachschaftssitzung entsendet Fachschaftsmitglieder in Gremien, in denen eine Vertretung der Studierenden der Fakultät gefordert oder erwünscht ist oder bestimmt Vorschläge hierfür, sofern nichts anderes geregelt ist.
2. Die Gremienmitglieder vertreten die Interessen der Fachschaftsmitglieder und erstatten der Fachschaftssitzung regelmäßig Bericht über ihre Arbeit. Diese Vertretung erfordert eine fundierte Meinungsbildung sowie engagiertes Handeln im Sinne der Studierenden der Fakultät nach bestem Wissen und Gewissen.

§ 11 Einhaltung

Die Einhaltung der Fachschaftsordnung wird vom Fachschaftsvorstand gewährleistet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Fachschaftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Institut für Technologie (KIT) in Kraft.